

Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: - (1986)

Artikel: Tötungshandlungen in der Selbstmordsituation
Autor: Mayerhofer, Christoph
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tötungshandlungen in der Selbstmordsituation

Christoph Mayerhofer

Einleitung

Lassen Sie mich in die Thematik meiner Studie mit charakteristischen Beispielen einführen:

Eva, geboren 1947, war ein wenig geliebtes Kind. Die Ehe der Eltern wurde geschieden, als sie drei Jahre alt war. Bald darauf heiratete die Mutter wieder, der Stiefvater brachte zwei Kinder in die Ehe, diese Halbgeschwister wurden Eva vorgezogen und ließen sie den Mangel an Liebe und Geborgenheit umso mehr spüren. Auch diese zweite Heirat der Mutter scheiterte durch den Alkoholabusus des Mannes zu einer Zeit, als die Beschuldigte sich im zweiten Lehrjahr befand. Unvermittelt wurde Eva vor die Wahl gestellt, sich ein Zimmer zu suchen oder zur Großmutter zu ziehen. Ihrem Wunsch nach Geborgenheit folgend, zog sie zur Großmutter.

Im Alter von 19 Jahren heiratete sie und wurde im folgenden Jahr Mutter eines Sohnes und 8 Jahre später gebar sie die Tochter Angela.

Eva war stets bemüht, eine gute Hausfrau und Mutter zu sein. Dies wurde ihr auch von ihrem Mann bestätigt. Dennoch kam es nach 16jähriger Ehe ab Sommer 1983 zu Spannungen, da der Ehemann immer weniger nach Hause kam und unzugänglicher wurde. Sie merkte, daß er ihr entgleite. Zwischen den Ehegatten kam es am 5. Dezember 1983 zu einer Aussprache, bei der zu Tage kam, daß der Ehemann sich einer Freundin zugewendet hatte. Für Eva brach eine Welt zusammen. Noch in dieser Nacht verabschiedete sich der Ehemann von seiner Frau und bat sie, nicht böse zu sein, da er jetzt zu seiner Freundin gehen müsse. Während die innerlich schwer getroffene Eva auf die Rückkehr des Mannes wartete, kam ihr der Gedanke, aus dem Leben zu scheiden. Tags darauf wandte sie sich an eine schon etwas ältere Freundin, mit der sie sich aussprach und welche sie aufmunterte durchzuhalten. Sie bemühte sich auch vergebens, ihren Mann wieder zurückzugewinnen. Gedanken, nicht mehr leben zu wollen, überkamen Eva neuerlich um die Weihnachtsfeiertage. Vor dem Heiligen Abend kam ihr Mann erst gegen 2.00 Uhr morgens nach Hause und gestand der Beschuldigten, den Abend mit seiner Freundin in einem Lokal verbracht zu haben.

Da sie den Kindern am Heiligen Abend ein schönes Fest gönnen wollte, bemühte sich Eva, ihre inneren Kämpfe und Nöte zu verbergen. Hin und

wieder nahm sie auch Beruhigungstabletten, allerdings nur dann, wenn die innere Spannung für sie unerträglich wurde. Da sie nicht wußte, wie lange sie noch Kraft haben würde durchzuhalten, setzte sie ein Testament auf. Trotz ihres guten Willens, mit dem zu tiefst belastenden Schicksal fertig zu werden, wurde Eva durch das rücksichtslose und demütigende Verhalten ihres Ehemannes immer tiefer in eine ihr ausweglos erscheinende Verstrickung hineingetrieben.

Das Ehepaar besuchte zwar am 3. Februar 1984 gemeinsam einen Offiziersball, doch waren die Spannungen schon deshalb nicht abgeflaut, weil der Ehemann am nächsten Abend auf einem Gschnasfest mit seiner Freundin zusammentreffen wollte. Als das Ehepaar gegen 4.00 Uhr morgens von dem Offiziersball heimkam, wurde es gegen 6.30 Uhr von der Tochter Angela geweckt. Diese bat ihren Vater, jetzt lange nicht mehr wegzugehen. Eva hoffte, daß dieser auf das Gschnasfest verzichten werde. Vor diesem sollte noch ein Kinderfest stattfinden, auf welches sich Angela schon seit langem freute. Da der Vater aber erklärte, abends das Gschnasfest besuchen zu wollen, weinte Angela, wollte nicht essen und verzichtete auch auf den bereits vorbereiteten Kinderfasching. Beim Anblick der auf dem Bett wie ein »Häufel Elend« liegenden Tochter, begleitet von dem Gedanken, daß der Ehemann die Freundin sogar seiner Tochter Angela vorziehe, kam es bei der Beschuldigten gleichsam zum »Dammbruch« der seit Wochen aufgestauten und in eine seelische Zermürbung mündenden Konflikte. Sie faßte den Entschluß, sich und ihre Tochter, die nach ihrer Meinung ihre Charakterzüge geerbt hatte, durch Aufdrehen von Gas zu töten, um Angela ein Leben ohne Mutter und mit dem herzlosen Vater zu ersparen.

Sie fuhr mit ihrer Tochter in ein Wochenendhaus und drehte dort Propangas-Flaschen auf. Sie verfaßte folgenden Abschiedsbrief: »Lieber Helmut! Sei nicht traurig. Du weißt ja, daß ich nicht besonders gerne lebe, denn ein Leben ohne Liebe ist für mich nicht zu ertragen. Daß Du mich nicht mehr liebst, hast Du ja in den letzten Monaten auf die brutalste Art gezeigt. Man kann einen Menschen nur so quälen, wenn man ihn nicht mehr liebt. Ein Leben an Deiner Seite war für mich nicht mehr zu ertragen, aber ein Leben ohne Dich geht auch nicht. Angela habe ich mitgenommen, weil sie alle Eigenschaften geerbt hat und sie sich genauso schwer wie ich im Leben getan hätte. Außerdem bist Du kein guter Vater und die Schwiegereltern sind schon zu alt. Ich hoffe nur, daß sie wenigstens Gerald aufnehmen... Ich hoffe, daß Du mit Deinem »natürlichen Mädchen« glücklich wirst. Ich stehe Dir nicht mehr im Wege!«

Das ausströmende Gas-Luft-Gemisch entzündete sich am nächsten Morgen durch Einschalten des Elektrostrahlers. Das Wochenendhaus explodierte, Mutter und Tochter wurden ins Freie geschleudert und dabei lediglich leicht verletzt.

Eva wurde wegen versuchten Totschlages zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 20 Monaten bedingt verurteilt.

Der zweite Fall: Der verheiratete Alois hatte mit der gleichfalls verheirateten Liselotte ein so tiefgreifendes Verhältnis, daß er in der sich für ihn als aussichtslos erscheinenden Situation in mehreren Briefen einen Selbstmord ankündigte, bei welchem er auch seine Geliebte mit in den Tod nehmen wollte. Er hat seine Freundin mit einer Schußwaffe getötet und in den Inn geworfen, der gegen sich selbst gerichtete Schuß brachte aber nicht den Tod, sondern eine völlige Lähmung. Nach der damaligen Gesetzeslage in Österreich mußte der Gelähmte wegen Verdacht des Mordes in Untersuchungshaft genommen werden. Er wurde auch in der Folge vom Geschworenengericht mit dem Stimmenverhältnis 7 : 1 wegen Mordes zu einer 5jährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Auf Grund einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte wurde in der Folge die sogenannte obligatorische Untersuchungshaft bei Straftaten mit einer Strafdrohung über mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe in Österreich abgeschafft und Alois begnadigt.

Zur Abrundung noch ein dritter, ganz anders gearteter Fall: Der 29jährige M. hatte bereits eine 10jährige Freiheitsstrafe wegen Mordversuches verbüßt, er galt als Waffennarr und verfügte trotz behördlichen Verbotes über verschiedene Schußwaffen. In einer psychischen Krise plante er, Selbstmord zu begehen, vorher aber noch einige Menschen mit in den Tod zu nehmen, wie dies aus einem Abschiedsbrief hervorging. Um 21.30 Uhr näherte sich M. einem Patrouillenfahrzeug der Gendarmerie und forderte die Beamten mit vorgehaltener Pistole auf, ihn zum Gendarmerieposten zu führen. Dort befahl er den Beamten, auszusteigen und vor dem Fahrzeug stehen zu bleiben. Einem von ihnen gelang es, blitzschnell zu flüchten, in den Journaldienstraum zu laufen und die dort befindlichen Beamten zu warnen. Als M. mit gezogener Waffe beim Türeingang erschien, stand gerade ein Beamter neben seinem Schreibtisch und zog seine Dienstpistole. Er kam aber zu spät. M. verletzte ihn durch einen Schuß aus einem Trommelrevolver schwer. Der zweite Beamte, dessen Warnung vergeblich war, konnte einen gezielten Schuß auf M. abgeben, der lebensgefährlich traf und nach 20 Minuten zum Tod geführt hat. M. begann nun ziellos um sich zu schießen und den Posten wieder zu verlassen. Vor dem Gebäude traf er auf einen Passanten, der ihn beruhigen wollte. Er verletzte auch diesen schwer, ging über einen Platz und gelangte nach ca. 300 Schritten zu einem Kaffee und erschöß dort zwei Personen, nämlich die Söhne seiner Ziehmutter, die ihm als einzige Gutes im Leben erwiesen hatte.

Diese drei ganz unterschiedlichen Fälle umreißen das Thema Tötungshandlungen in der Selbstmordsituation. Um die Dimension dieses so erschütterten menschlichen Verhaltens aufzuzeigen, einige statistische Daten:

In den Jahren 1980 bis 1983, also in 4 Jahren, sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik der österreichischen Sicherheitsbehörden 356 versuchte und 286 vollendete Straftaten ausgewiesen, die als Mord oder Totschlag beurteilt wurden. In jeder Anzeigenstatistik ist die Zahl der bekannt gewordenen Straftaten überhöht, weil der Tatverdacht bei näherer Untersuchung in einem Teil der Fälle entkräftet wird. Die Staatsanwälte in Österreich sind gehalten, in allen Verfahren wegen Mordes oder Totschlages an das Bundesministerium für Justiz Bericht zu erstatten. Auf diese Weise kann das Schicksal der polizeilichen Anzeigen weiter verfolgt und festgestellt werden, in wie vielen Fällen der Tatverdacht im Laufe des gerichtlichen Verfahrens aufrecht geblieben ist. Das ergibt für die selben vier Jahre, daß bei 199 versuchten und 297 vollendeten Fällen tatsächlich der Tatverdacht aufrecht geblieben ist. Somit zeigt sich, daß gerade im Anzeigenbereich wegen versuchten Mordes oder Totschlages der Tötungsvorsatz vielfach in der Folge nicht erweisbar erscheint, sondern die Taten wegen Körperverletzung, Freiheitsentziehung, Nötigung und dergleichen verfolgt werden.

Das heißt also, wir haben in Österreich im Jahr durchschnittlich 50 versuchte und 70 vollendete Mordfälle. Dem gegenüber stehen über 2000 Selbstmorde jährlich.

Durchschnittlich 20 wegen Mordes oder Mordversuches verdächtige Personen pro Jahr können nicht vor Gericht gestellt werden, weil sie nicht mehr am Leben sind. Diese aus dem Leben geschiedenen Mörder habe ich näher untersucht, mit dem Ergebnis, daß durchschnittlich 15 anlässlich ihres beabsichtigten Selbstmordes einen anderen Menschen mit in den Tod genommen haben. Insgesamt 60 Fälle aus wiederum vier Jahren wurden der folgenden Untersuchung zugrunde gelegt.

Jahr	vorsätzliche Tötungsdelikte nach §§ 75, 76 öStGB laut PolKrimStat	im Laufe des gerichtl. Strafverfahrens blieb d. Tatverdacht aufrecht in Fällen	tote Täter	Tötungshandlungen in der Selbstmord-situation	Selbstmorde überhaupt
1982	149	127	17	14	2070
1983	183	118	20	15	2041

In das Untersuchungsmaterial wurden nur Fälle aufgenommen, in denen der Täter den Entschluß gefaßt hat, sich selbst zu töten und einen anderen Menschen mit in den Tod zu nehmen. Also nicht Fälle, in denen jemand im Zuge eines Familienstreites einen Angehörigen erschießt, sich verbarrikadiert und dann nicht mehr aus und ein weiß, bis er sich selbst erschießt. Oder Fälle, in denen der Mörder von den Sicherheitsbehörden

gefaßt wird und vor Erschütterung über seine Schreckenstat sich in der Zelle erhängt. Selbstverständlich scheiden auch die Fälle aus, in denen der Täter aus Anlaß des Mordanschlages selbst ums Leben kam, wie das bei einer Zuhälterfehde in Vorarlberg der Fall war, oder von der Polizei anlässlich eines Schußwechsels getötet worden ist. Es scheiden auch die Fälle eines erweiterten Selbstmordes aus, bei denen beide Teile aus dem Leben scheiden wollen, ohne daß der eine dem anderen dabei Hilfe leistet.

Unter den übrigbleibenden 60 Fällen sind 34, bei denen der Mann in der Selbstmordsituation eine Frau tötet. Das ist damit eindeutig die größte Gruppe. Darunter sind auch zwei Fälle, in denen der Mann außerdem noch ein Kind, und ein weiterer, bei dem er einen anderen Verwandten mit in den Tod genommen hat. Die zweitgrößte, aber schon wesentlich kleinere Gruppe der Fallgestaltung: 10mal hat eine Frau in der Selbstmordsituation ihr Kind mit in den Tod genommen. Je vier Fälle fanden sich, bei denen der Mann das Kind oder einen anderen Familienangehörigen oder eine fremde Person mit in den Tod nehmen wollte oder genommen hat. Und schließlich gibt es noch vier Fälle, wo Mann und Frau gemeinsam aus dem Leben scheiden wollten, wobei zweimal der Mann die Frau und zweimal die Frau den Mann getötet hat. Von 60 Tätern waren also insgesamt 12 Frauen, d.i. verhältnismäßig viel, weil der Gesamtanteil der Frauen an der Tötungskriminalität nach §§ 75 und 76 öStGB nur 7 % beträgt. Frauen haben in dem vorliegenden Untersuchungsmaterial ausschließlich ihre Kinder bzw. den zum Selbstmord entschlossenen Ehemann mit in den Tod genommen.

In solche Konfliktsituationen geraten Männer durchschnittlich in einem höheren Alter als Frauen.

Alter der männlichen Täter

unter 30	3
30 bis 39	12
40 bis 49	16
50 bis 59	6
60 bis 69	–
70 bis 79	6

Während von 43 männlichen Tätern 15 unter 40 und 31 unter 50 Jahre alt waren, sind bei den Frauen, die ihr Kind getötet haben, von 10 9 unter 40 Jahre gewesen. Besonders konfliktsträchtige Situationen ereignen sich in höherem Alter. So waren von den 43 Männern 6 und von den 10 Frauen eine zwischen 70 und 80 Jahre alt. In den Fällen des erweiterten Selbstmordes von Mann und Frau, das waren im Untersuchungsmaterial 4, betrug das Alter 62, 72, 82 und 84 Jahre des jeweiligen Täters.

Auch in der Tötungsart gibt es charakteristische Unterschiede.

Bei den 46 Männern, wobei die Fälle des erweiterten Selbstmordes aus-

geschlossen wurden, hat der Mann sein Opfer in 26 erschossen, in 8 erwürgt, in 7 erstochen, in 2 verbrannt, in 2 erschlagen und in einem vergiftet.

Die Frauen verwenden keine Schußwaffe und sind in der Wahl der Tötungsart einfallsreicher. 4 verwendeten Gift, darunter ist auch die eine, die die Propangas-Flasche geöffnet hat, was dann zu einer Explosion führte. Zwei ertränkten ihr Kind, eine erdrosselte es, eine stieg mit dem Kind in einen Plastiksack und erstickte. Eine versuchte vergeblich, den Tod durch einen PKW-Unfall herbeizuführen und eine sprang mit dem Kind aus dem 9. Stock.

Der gemeinsame Selbstmord erfolgte nur einmal durch Erschießen und dreimal durch Gift, wozu auch das Einatmen von giftigen Auspuffgasen zählt.

Dem gegenüber erfolgte die Selbsttötungshandlung bei den Männern – bei einem Ausgangsmaterial von 45 – 24mal durch Erschießen, 6mal durch Erhängen, 6mal durch Erstechen, 3mal durch Verbrennen, 3mal durch Vergiften, zwei verwendeten ein Kraftfahrzeug und ein Mann sprang aus dem Fenster. Von den 10 Frauen vergifteten sich drei, zwei ertränkten sich, zwei erhängten sich, eine erstickte in einem Plastiksack, eine sprang aus dem 9. Stock und eine lief gegen einen LKW.

Es ist also ganz auffällig, daß die Männer vorwiegend Schußwaffen gebrauchen, und zwar in beiderlei Hinsicht, sowohl bei der Fremd- als auch bei der Selbsttötung. Die ständige Konfrontation mit den Lebensgefahren im Straßenverkehr bringt die Menschen immer wieder dazu, den Tod auf diese Weise zu suchen, obwohl gerade diese Methode am ungeeignetsten ist und Unschuldige am ehesten in Mitleidenschaft gezogen werden.

Fallgruppen

Im folgenden möchte ich für die erwähnten Fallgruppen charakteristische Beispiele aufzählen:

a) Mann tötet Frau

Warum geraten Männer in eine Situation, in der sie nicht mehr weiterleben wollen und auch die Frau als Ursache ihres Entschlusses mit in den Tod nehmen? Da gibt es einmal die Fälle, in denen die Frau den Mann zurückstößt. Der 31jährige Walter hat seine Lebensgefährtin erwürgt als sie einen Geschlechtsverkehr mit ihm ablehnte und ihn dazu noch auslachte. In Rage geraten, erwürgte er sie mit der Strumpfhose. Nach zwei vergeblichen Selbstmordversuchen, indem er einmal mit einem PKW gegen eine Mauer fuhr und sich anschließend die Pulsadern aufschnitt, erhängte er sich schließlich in der Arrestzelle. Ein 45jähriger Mann griff zur Schußwaffe, weil die von ihm ausersehene Geliebte sich standhaft weigerte, ihn zu heiraten.

Der typische Totschlag ereignet sich aus Anlaß des Bruches einer Ehe oder einer Lebensgemeinschaft, so etwa, wenn der Mann den letzten Versuch unternommen hat, die Frau zu bewegen, zu ihm zurückzukehren, und er bei dem ehrlich gemeinten Versuch, alles zu kitten und von vorne zu beginnen, zurückgestoßen und verletzt wird. Seine Verzweiflungstat in dieser heftigen Gemütsbewegung erinnert an die Situation, wie sie aus der Oper Carmen bekannt ist (und immer wieder ergreift). Ferner zählen dazu die Fälle der Eifersucht, in der die eigene Gattin getötet wird. So hat der 32jährige Friedrich nach zwei Jahren, in denen er die Untreue seiner Gattin zu ertragen versuchte, sie schließlich erdrosselt und in die Donau geworfen und sich selbst erhängt. Ein 29jähriger Mann erdrosselte seine Lebensgefährtin aus Eifersucht, fuhr dann auf dem Motorrad mit Vollgas gegen die Friedhofsmauer und war sofort tot. Ein Abschiedsbrief enthält das Motiv seiner Tat. Ein 55jähriger Mann tötete aus Eifersucht seine Gattin und sich selbst, indem er im PKW Benzin über sich und seine Ehefrau goß, anzündete und das Fahrzeug über eine steile Böschung lenkte. Seine Gattin starb nach vier Tagen, er selbst erst nach dreizehn. Ein 41jähriger Mann tötete seine Gattin und sich durch Kopfschüsse, weil diese beabsichtigte, sich wegen eines Verhältnisses zu einem anderen Mann von ihrem Gatten zu trennen. Ein 41jähriger Justizwachbeamter, der über eine Schußwaffe verfügt, drohte seiner Gattin: „Wenn Du mich verläßt und allein mit dem Kind wegschickst, kommt keiner lebend davon.“ Er hat diese Drohung leider wahrgemacht.

Der 39jährige Karl hat den PKW seiner Gattin, mit der er in Scheidung lebte, auf der Straße angehalten und nachdem sie das Fenster geöffnet hatte, gab er mehrere Schüsse mit seiner Faustfeuerwaffe gegen sie ab, ohne sie zu treffen. Die im Auto mitfahrende Tochter wurde durch einen Streifschuß leicht verletzt. In der Folge zwang er die Frau, aus dem Wagen auszusteigen, übernahm die Lenkung, führte das Kind zur Wohnung seiner Eltern und setzte dann die Fahrt zur Wohnung der Schwiegereltern fort. Dort hat er Schwiegervater und Schwiegermutter erschossen und sich schließlich im Wald selbst gerichtet.

Eine weitere Gruppe von Tatmotiven liegt in der psychischen Abartigkeit des Täters, angefangen von Alkoholabusus bis zu echten Geisteskrankheiten. So hat ein 44jähriger Mann in schwerer Alkoholisierung im PKW sich und seine neben ihm sitzende Lebensgefährtin durch Übergießen mit Benzin und Entflammen getötet.

Im Alter sind es vielfach unheilbare Krankheiten, die zum Tötungsent-schluß führen. So hat ein 78jähriger Mann seine Frau erstochen, weil er selbst unheilbar an Krebs erkrankt war und seine Gattin allein nicht für lebensfähig hielt. Ein 72jähriger Mann erdrosselte seine Gattin und erhängte sich anschließend. In einem Abschiedsbrief hielt er fest, er wolle die Mutti mitnehmen, denn es wäre für sie eine Erlösung. Der 72jährige

Karl hat seine Gattin durch zwei Schüsse nach einem Streit getötet, weil er infolge seines geistigen Abbaues sich in die fixe Idee verrannt hatte, er sei nicht der Vater seiner Tochter und könne dies nicht mehr ertragen.

Mitunter erfolgt der Tötungsentschluß auch in einer spontan als ausweglos empfundenen Situation. Ein 41jähriger Mann tötet mit dem Revolver seine Gattin, seine 10jährige Tochter und sich selbst, weil er wegen angeblich zuviel verrechneter Überstunden in seiner Firma gekündigt worden war.

Ein 35jähriger Mann zwingt seine ehemalige Geliebte mit vorgehaltener Pistole in sein Kraftfahrzeug, der Begleiter der Frau verständigt die Polizei, diese verfolgt das Auto, überholt es und zwingt den Mann stehen-zubleiben. Auf diese Weise in die Enge getrieben, erschießt er die Geliebte und sich selbst. Ein 40jähriger, steckbrieflich wegen Einbruchdiebstahls mit seiner Lebensgefährtin gesuchter Mann wird von Sicherheitsbeamten gestellt. Als sie ihn festnehmen wollen, gibt er auf sie eine Reihe von Schüssen ab. Als er sich der Erfolglosigkeit der Situation bewußt wird, feuert er gegen den Kopf der Lebensgefährtin und erschießt sich selbst.

b) Frau tötet Kind

Tiefe seelsiche Erschütterungen veranlassen Frauen, ihr Kind mit in den Tod zu nehmen.

Eine 29jährige Frau äußert auf Grund von Schwierigkeiten in ihrer Ehe wiederholt die Absicht, sich das Leben zu nehmen. Als die Trennung der Ehepartner feststand und der Ehemann allein einen Auslandsurlaub antrat, entschloß sich die Frau endgültig, Selbstmord zu begehen und ihre 4jährige, außerehelich geborene Tochter in den Tod mitzunehmen. Die Frau fuhr in Begleitung ihrer Tochter mit dem PKW in den Wald, stellte das Fahrzeug ab und leitete einen Schlauch vom Auspuff in das Wageninnere. Anschließend verabreichte sie ihrer Tochter eine Überdosis von Beruhigungstabletten, nahm selbst solche ein, verspernte den PKW und ließ den Motor laufen. Beide kamen ums Leben.

Eine 29jährige Frau versuchte, ihre 9jährige Tochter und sich selbst durch Schlaftabletten Mogadon zu töten. Auch sie hat die schlafende Tochter ins Auto gelegt und Auspuffgase hineingeleitet. Beide wurden aber gerettet, weil der Motor wegen Benzinmangels abgestorben ist. Diese Frau war geschieden worden, ihr 6jähriger Sohn wurde dem Mann zugesprochen. Die Durchsetzung des Besuchsrechtes gestaltete sich jeweils schwierig. Sie war um die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft bemüht, um Kontakt mit ihrem Sohn zu bekommen. Der Mann war Trinker und es kam häufig zu häuslichen Auseinandersetzungen. So beschloß sie, weil ihr alles ausweglos schien, aus dem Leben zu scheiden und die Tochter mitzunehmen, um ihr ein Aufwachsen bei fremden Menschen zu ersparen. Überdies war sie auch schwanger. Nach dem Sachverständigen-gutachten war sie infolge einer neurotischen Depression zurechnungsun-

fähig. Die vom Erstgericht angeordnete Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 öStGB wurde vom Obersten Gerichtshof aufgehoben; im zweiten Rechtsgang erfolgte eine Abweisung des Einweisungsantrages.

Eine 27jährige Frau wollte mit dem PKW sich und ihre beiden 6 und 2 Jahre alten Kinder von einer Brücke auf die Autobahn stürzen. Da ihr das nicht gelang und beim Absturz auf die Böschung alle unverletzt blieben, rannte sie allein gegen einen LKW und war sofort tot.

Die 28jährige Christine hat mit ihrem 1jährigen Sohn dadurch Selbstmord begangen, daß sie mit ihm in einen Plastiksack gekrochen ist, diesen von innen zugeschnürt und verklebt hat. In der Folge hat sie zwei Fläschchen Äther geöffnet und in der Betäubung sind beide erstickt.

Eine 71jährige Frau war seit 3 Monaten verwitwet. In einem Abschiedsbrief teilte sie mit, daß sie ihre geistesranke 40jährige Tochter nicht in der Welt zurücklassen könne. Sie ertränkte ihr Kind und suchte im Wasser den Freitod.

c) Mann tötet Kind

4 Männer haben in dem untersuchten Material ihre Kinder getötet. Es handelt sich um einen 34jährigen, der seine 13-, 4- und 2jährigen Kinder tötete. In der Nacht zuvor kam es zwischen den Eheleuten zum Streit, in dessen Verlauf der Mann seine Frau aufforderte, das gemeinsame Haus zu verlassen. Sie kam aus Angst der Aufforderung nach, verlangte aber, die Kinder mitzunehmen. Er bedrohte sie und äußerte sich, daß sie die Kinder nur tot bekomme. Sie verließ daher allein das Haus. Er vergiftete sich und die drei Kinder in der Garage durch Einatmen von Auspuffgasen. Im Abschiedsbrief heißt es: „Es ist schön, mit den Kindern zu sterben. Elli, der Teufel soll Dich holen.“

Der 44jährige Konrad hat im Zuge eines heftigen Streites seine Lebensgefährtin leicht verletzt. Sie ging zur Gendarmerie, um Anzeige zu erstatten. In der Zwischenzeit tötete Konrad, der unter Alkoholeinfluß stand, seine beiden Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren durch Genickschüsse. Anschließend zündete er das Haus an und tötete sich durch einen Kopfschuß.

Ein 59jähriger Mann erschöß seine Tochter und dann sich selbst. Und der vierte Fall: Ein 77jähriger schoß auf seinen Sohn, der eine Beckenverletzung erlitt und erschöß sich dann mit einem Kopfschuß selbst.

d) Mann tötet andere Familienangehörige

Ein 44jähriger Geisteskranker hat in einem Anfall geistiger Verwirrung mit einer Pistole und einem Messer seine Stiefmutter getötet und dann sich den Kehlkopf durchschnitten. Er litt an Schizophrenie. Der 45jährige Stefan hat seine Eltern Andreas und Johanna durch Messerstiche getötet.

Unmittelbar darauf hat Stefan, der wegen Nervenleiden in ärztlicher Behandlung war und wiederholt Selbstmordabsichten geäußert hatte, in der Scheune seines Anwesens Selbstmord durch Erhängen verübt. Der 47jährige Adolf hat seine Schwägerin durch 7 Schüsse getötet und 1 km entfernt davon Selbstmord durch Erschießen und Ertränken verübt. Er litt an einer Gehirntrophie. In einem Abschiedsbrief hielt er fest, daß er glaube, daß seine kranke Mutter durch die Schwägerin schlecht behandelt würde. Dann ist noch die Tat eines 75jährigen zu berichten, der sich in den neuen Wohnverhältnissen nicht mehr zurecht finden wollte, einen Mordversuch beging und sich schließlich aus dem Fenster stürzte.

e) Tötungshandlungen an nicht verwandten Personen:

In einem aufsehenerregenden Fall hat der 32jährige Direktionsassistent einer großen Erdölfirma den Personalchef und den Generaldirektor erschossen und schließlich sich selbst. In dem Abschiedsbrief wird die mangelnde Anerkennung seiner beruflichen Leistungen als Motiv genannt. Ein 57jähriger Mann lebte mit dem Nachbar in ständiger Fehde. Eines Tages erschoss er die Frau des Nachbarn und verletzte den Mann schwer. Anschließend begab er sich in seine Wohnung und erschoss sich dort selbst. Ein 43jähriger Mann tötete morgens die 31jährige Ordinationshilfe und deren 73jährige Mutter durch Hiebe mit einer Bierflasche auf den Kopf und Würgen. Dann ist er mit selbstmörderischer Absicht gegen einen entgegenkommenden LKW gelaufen und war sofort tot. Der LKW-Lenker erlitt Verletzungen. Der vierte Fall: Der 56jährige Johann hat einen 60jährigen Mann und dessen 22jährige Gattin erschossen und sich schließlich selbst getötet.

f) Gemeinsamer Selbstmord

Getrennt sind die Fälle zu behandeln, in denen Mann und Frau gemeinsam aus dem Leben scheiden wollen.

Eine 62jährige Frau leitet die Auspuffgase des PKW in das Wageninnere. Im PKW nehmen ihr schwer krebserkrankter Gatte, 63 Jahre alt, und sie selbst Platz. Beide sind tot. Im Abschiedsbrief hinterlassen sie den Entwurf für die Parte und beschriebene Trauerkuverts sowie Danksagungsbillets. Eine 72jährige Frau tötet den Ehemann mit einer Pistole zwischen 7.00 und 8.00 Uhr abends. Sie hatten gemeinsam beschlossen, aus dem Leben zu scheiden. Der Mann war nach mehreren Gehirnschlägen schwer krank und sprachbehindert. Ein 82jähriger Mann und seine 88jährige Frau wohnen im Pensionistenheim, beschließen aus dem Leben zu scheiden und nehmen Medikamente. Sie stirbt und er wird vorerst gerettet, stirbt dann aber auch. Ein 84jähriger Mann beschließt mit seiner 84jährigen Frau aus

dem Leben zu scheiden. Wegen einer Gehirnblutung der Gattin ist sie auf die Hilfe ihres Mannes angewiesen. Er bereitet einen Gifttrank und stirbt, sie überlebt.

Résumé

Actes provoquant la mort dans une situation de suicide

En Autriche, en moyenne 120 meurtres sont commis annuellement, mais 2.000 personnes se suicident. 15 parmi eux provoquent la mort d'une autre personne à l'occasion de leur propre suicide. Lors de l'examen de 60 cas des années 1982 à 1985, les formes les suivantes ont apparues :

Dans 34 cas, donc dans plus de la moitié, l'homme a tué une femme qui lui était spirituellement proche parce qu'elle ne l'avait pas exaucé, parce qu'elle l'a quitté ou parce que une maladie incurable avait enlevé la joie de vivre, à un âge avancé. 4 hommes ont tué leurs enfants, également 4 d'autres membres de leur famille, également 4 des personnes avec lesquelles ils n'avaient pas de lien parental. Dans 4 autres cas, des couples entre 62 et 84 ans se sont décidés à mourir, la femme ayant tué d'abord l'homme deux fois, l'homme la femme également deux fois.

L'âge propice aux conflits se situe pour l'homme entre 30 et 50 ans, pour la femme entre 30 et 40 ans. Il y a une nouvelle situation de crise au dessus de 70 ans. Les hommes se servent surtout de l'arme à feu. Les femmes ont plus d'imagination et évitent la force brutale.

Christoph Mayerhofer

Dr. iur.

Generalanwalt im Bundesministerium für Justiz

Neustiftgasse 2

A-1016 Wien

